

# RS Vwgh 1995/12/21 94/18/1100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §39a Abs1;

FrG 1993 §18;

## Rechtssatz

Die Auffassung, im Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sei eine ordnungsgemäße Übersetzung nur durch Beiziehung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers gewährleistet, trifft im Hinblick auf die auch für derartige Verfahren anzuwendende Bestimmung des § 39a Abs 1 AVG, wonach erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen ist, nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994181100.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)